WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN

Richtlinie „Betriebswirtschaftliche Präventions- und Krisenberatung“ (Loop aus der Krise)

Förderungsziele:

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation geraten immer mehr Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Rahmen einer Beratung festzustellen, ob eine Unternehmensfortführung möglich bzw. sinnvoll ist, oder ob das Unternehmen aufgelöst werden soll. Wird das Unternehmen fortgeführt, soll eine zukunftssichere Strategie erarbeitet werden.

Bevor eine solche Situation eintritt, soll eine präventive Beratung dabei helfen, rechtzeitig richtige Entscheidungen zu treffen und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden, zu folgenden Themen:

1. **Betriebswirtschaftliche Vorsorge mit folgenden Schwerpunkten**

- Identifizierung und Bewertung potenzieller Risiken (z.B. rückläufiger Umsatz, zunehmender Zahlungsverzug bei Kunden usw.)
- Betriebsvergleich anhand von Kennzahlen
- Erstellung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen
- Finanzplanung: Maßnahmen zur Liquiditätssicherung
- Strategie/Neupositionierung

2. **Krisenmanagement mit folgenden Schwerpunkten**

- Beurteilung der aktuellen Situation: Liquiditäts-Check
- Ursachenermittlung, Sofortmaßnahmen
- Feststellung, ob eine Unternehmensfortführung möglich bzw. sinnvoll ist
- Maßnahmen zur Unternehmensauflösung, Insolvenzverfahren oder Neuausrichtung des Unternehmens

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der vollständigen Übernahme der Kosten für externe Beratungsleistungen (max. fünf Beratungsstunden). Es können erforderlichenfalls beide Beratungsthemen ausgewählt werden, wobei für jedes ein eigener Antrag gestellt werden muss. In Summe bleibt das Limit von insgesamt maximal fünf Beratungsstunden bestehen. Förderbar ist sowohl das Nettohonorar als auch die Umsatzsteuer. Der Stundensatz des Beraters darf EUR 100,- netto nicht überschreiten. Fahrtkosten und sonstige Spesen stellen keine förderbaren Kosten dar. Die Beratung kann pro Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten nur einmal in Anspruch genommen werden.

Wer wird gefördert?

Förderwerber sind natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratungsdurchführung und der Abrechnung Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten (WKK) mit aufrechter Gewerbeberechtigung sind. Das Erfordernis der aufrechten Gewerbeberechtigung gilt nicht für Saisonbetriebe. Beim Antragsteller muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission handeln.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, oder wo ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen bereits abgewiesen wurde.

Ablauf der Förderung

Der Förderwerber beantragt die Beratung vor Projektbeginn auf einer dafür eingerichteten Programmseite, die über die Homepage der Wirtschaftskammer Kärnten erreichbar ist. Dabei ist auch die ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte De-minimis-Erklärung hochzuladen. Der Antragseingang wird von der Wirtschaftskammer Kärnten per mail bestätigt.

In weiterer Folge nimmt ein Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Kärnten Kontakt mit dem Förderwerber auf und holt Informationen ein, die eine Basis für die nachfolgende Beratung darstellen. Danach erfolgt die Zusage für die Förderung.

Die Wirtschaftskammer Kärnten beauftragt einen für das jeweilige Beratungsthema spezialisierten Berater. Die Beratung soll innerhalb von 12 Wochen nach Zusage abgeschlossen sein.

Nach erfolgter Beratung stellt der Berater eine Rechnung an die Wirtschaftskammer Kärnten. Der Inhalt der Beratung ist vom Berater in einem individuellen Bericht zu dokumentieren, in welchem auch der genaue Zeitraum der Beratung und die Anzahl der

Beratungsstunden hervorgehen. Diesen Bericht lädt der Berater auf einen speziell dafür vorgesehen Link hoch. Sobald der Beratungsbericht hochgeladen wurde, erhält das Mitglied den Bericht mit der Information, dass die Förderung positiv abgeschlossen wurde. Zusätzlich erhält das beratene Unternehmen einen automatisch generierten Feedbackbogen mit dem Ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen und an die Wirtschaftskammer Kärnten zurückzusenden. Der Rechnungsbetrag wird sodann von der Wirtschaftskammer Kärnten an den Berater überwiesen.

Berater

Als Berater werden Unternehmen eingesetzt, die im Beraterpool der WKK gelistet sind. Eine Aufnahme in den Pool ist bei Erfüllung der Aufnahmekriterien für alle Unternehmen jederzeit möglich, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung befugt sind, Beratungen durchzuführen. Die Aufnahmekriterien werden von der WKK auf Anfrage übermittelt.

Sonstiges

Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Sobald das Budget ausgeschöpft ist, kann kein Antrag mehr gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung. Die Wirtschaftskammer Kärnten übernimmt keinerlei Verantwortung für die Ergebnisse der Beratung.

„De-minimis“

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 2023/2831/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigen (im Sinne eines rollierenden Zeitraums). Für die Überprüfung dieser Grenze muss der Förderwerber eine ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete De-minimis-Erklärung hochladen. Die Wirtschaftskammer Kärnten trägt den Förderbetrag in das De-minimis-Register der EU-Kommission ein.

Laufzeit der Förderung

Die Richtlinie ist gültig vom 01.03.2026 bis 31.12.2026